



Volkswirtschaftsdepartement
c/o Amt für Gemeinden
Prisongasse 1
4502 Solothurn

Neuendorf, 28. Mai 2018

**Neuer Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn
Gesetz über den Finanzausgleich**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit für die Abgabe einer Vernehmlassung zum neuen Finanzausgleich Kirchen im Kantons Solothurn (Gesetz über den Finanzausgleich). Wir unterstützen die Vorlage, haben aber noch folgende Bemerkungen und Anregungen anzubringen:

Mit der Vorlage wird im Zusammenhang mit dem Massnahmenpaket 2014 auch die Umsetzung jener Sparmassnahme vorgenommen, welche eine Deckelung der Finanzausgleichssteuer für die Kirchen bei 10 Mio. Franken vorsieht. Den Kantonalorganisationen und Kirchgemeinden stehen somit in Zukunft weniger Mittel zur Verfügung. Wir begrüssen deshalb ausdrücklich, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Diskussion zur Unternehmenssteuerreform III (neu Steuervorlage 17) beschlossen hat, dass die Deckelung auch von unten gilt und dass bei einem allfällig tieferen Aufkommen aus der Finanzausgleichssteuer der Fehlbetrag bis zur Summe von 10 Mio. Franken (indexiert) aus dem Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds entnommen wird bzw. dass bei einem ungenügenden Fondsbestand die Differenz durch den Kanton finanziert und in den Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds übertragen wird.

Szenario "NFA Kirchen": Steueraufkommen von 10 Mio. Franken (Varianten A und B)

Im Szenario "NFA Kirchen" wird von einem Steueraufkommen aus der Finanzausgleichssteuer von 10 Mio. Franken ausgegangen, das den drei Kantonalorganisationen und deren Kirchgemeinden insgesamt zur Verfügung steht. Zusätzlich werden die neuen Ausgleichsmechanismen eingesetzt. In Variante A wird von der bisherigen Aufteilung zwischen Kantonalorganisation und Kirchgemeinden ausgegangen. Dagegen wird in Variante B von einer

Aufteilung von 50:50 ausgegangen, was bei den Kantonalorganisationen zu mehr Mittel, bei den Kirchgemeinden hingegen im Vergleich zu Variante A zu einem geringeren Ausgleichsvolumen führt.

Im Sinne eines Kompromisses regen wir an, eine dritte Variante zu prüfen, und zwar eine Aufteilung der Mittel von 45:55. Diese würde bei den Kirchgemeinden zwar auch zu einem etwas geringeren Ausgleichsvolumen als bisher führen, hingegen würde honoriert, dass von den Kantonalorganisationen auch sehr viele Leistungen im Sozialbereich und in der Spezialseelsorge wahrgenommen werden. Diese Arbeiten, welche schon heute auf sehr viel Freiwilligenarbeit basieren, würden bei der Wahl von der bisherigen Aufteilung gemäss Variante A wohl noch mehr unter Druck geraten bzw. könnten allenfalls nicht mehr angeboten werden, weil die entsprechenden Mittel fehlen.

§ 29 Verwaltungskosten

¹ Die dem Kanton durch den Vollzug des Finanzausgleichs erwachsenden Verwaltungskosten des Vorjahres werden dem Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes belastet.

Aus unserer Sicht sollte der Kanton seine Verwaltungskosten selber tragen und wir beantragen deshalb, diesen Absatz zu streichen und § 6 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse

Für die CVP des Kantons Solothurn

Sandra Kolly